



Datum:	<b>27.12.2016</b>
Zahl:	<b>319/1/III/1/2016</b>

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Herr Guetz Robert
Telefon:	04239/2224-DW 29
Fax:	04239/2935
e-Mail:	<a href="mailto:st-kanzian@ktn.gde.at">st-kanzian@ktn.gde.at</a> <a href="mailto:robert.guetz@ktn.gde.at">robert.guetz@ktn.gde.at</a>

Betreff: **Aufhebung vom Aufschließungsgebiet**

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde St. Kanzian beabsichtigt, gemäß § 4 Abs. 3 und 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 88/2005, für das nachstehend angeführte Grundstück, welches laut der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 29.05.2002, Zahl: 340/9/III/1/2002, als Aufschließungsgebiet festgelegt wurde, wiederum aufzuheben:

Antragsteller	Elfriede und Meinhold Leitgeb Mühlgasse 3 /30, 2351 Wiener Neudorf
Parz. Nr.:	564/44
KG:	Lauchenholz (76109)
Gesamtausmaß:	715 m <sup>2</sup>
Widmung von:	Bauland – Kurgebiet – Aufschließungsgebiet
Widmung in:	Bauland – Kurgebiet

Während der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jede Person, deren Interessen durch die beantragte Umwidmung berührt werden, berechtigt, schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt St. Kanzian einzubringen. Die während der Auflagefrist eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st.kanzian.at](http://www.st.kanzian.at) abrufbar.

Die im Verteiler angeschriebenen Ämter werden höflichst ersucht, ihre diesbezüglichen Gutachten und Stellungnahmen wegen Dringlichkeit innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Angeschlagen am: 11.01.2017

Abgenommen am:

Verteiler siehe Rückseite!